

Fachberater Recht Heimatpflegeverband Südtirol

Bozen, am 25.06.2018

An:
AMT FÜR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN
AMBA ALAGI STR. 35
39100 BOZEN
Pec-Mail: uvp.via@pec.prov.bz.it

Betreff: Projekt „Waltherpark-Centro commerciale – P.R.U. – ICM Italia General Contractor“
– Veröffentlicht am 27. 04.2018

**Stellungnahme im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung
(im Sinne von Art. 18, Abs. 4, Landesgesetz Nr. 17 vom 13.10 2017)
Einwände**

**„Herr Benko, was geschieht,
wenn diese Umweltverträglichkeitsprüfung negativ ausfällt?“**

Es geht hier um den Neubau eines ganzen Stadtteils: Der sog. Städtebauliche Umstrukturierungsplan Südtirolerstrasse-Perathonerstrasse-Garibaldistrasse-Bahnhofsallee umfasst insgesamt 2,5 ha Fläche und geplante 260.000 Kubikmeter Baumasse; dazu noch die Untertunnelung der Südtiroler-Straße vom Verdiplatz zum Waltherplatz.

Einwand I – zum Verfahren - preliminär

Fehlen der strategischen Umweltprüfung.

Art. 6, LG17/2017 „Strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme“, ist auf das gesamte städtebauliche Entwicklungsprogramm, festgelegt im „Programmatischen Abkommen“ zwischen KHB/SIGNA (Benko) und der Stadt Bozen anzuwenden. Denn „einer solchen strategischen Umweltprüfung sind alle Pläne und Programme in den Bereichen ...RAUMORDNUNG... unterworfen, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten laut Anhang A bilden“. Da nun das „Benko-Projekt“ insgesamt ein Gesamt-Programm zur städtebaulichen Umgestaltung ist – Art 55 Landes-Raumordnungsgesetz -, welcher innerhalb dieses Programmes zwei Einzelprojekte laut „Anhang A“, ein Einkaufszentrum mit Parkgarage mit geplanten 800 Stellplätzen, vorsieht, fällt der Gesamtplan unter die Strategische Umweltprüfung.

Einwand II:

Stadt-verträglich ist das Benko-Projekt nicht. Dieses Projekt wird das Bozner Stadtgefüge wie eine urbanistische und handelsstrukturelle Bombe treffen – und dies beginnend mit der Bauphase und erst recht dann in der späteren Phase des geplanten Vollbetriebes.

Im März 2014 (als das Einkaufszentrum Twenty schon im Bau war und in die Prognosen einfluss) schloss die von der Gemeinde Bozen beauftragte „GMA-Innenstadtstudie“ von Holl/Wagner mit der Aussage:

*„Aufgrund der vorhandenen Wettbewerbssituation, der verfügbaren Kaufkraftpotenziale und der ermittelten Auswirkungen ist zunächst festzuhalten, **dass lediglich ein weiteres zusätzliches größeres Einkaufszentrum in Bozen wirtschaftlich tragfähig betrieben werden kann, ohne bestehende Strukturen in der Altstadt zu gefährden.**“*

Diese Schlussfolgerung der GMA Studie wurde missachtet: Zum Thema Einkaufszentrum wurde festgestellt, dass es notwendig sei, sich zu fragen, woher wohl die neuen Käufer kommen sollten: **Heute ist die Verdoppelung des Einkaufszentrums Twenty Realität**, dort gibt es außer den zusätzlichen Verkaufsflächen 6-8 neue Kinosäle (man hat sich bereits im selben Moment gefragt, wie das Cineplex seine Besucherzahlen beibehalten kann – vom Capitol spricht niemand, dieses ist aber als wichtige innerstädtische Einrichtung zu erhalten), einige Restaurants und Bars sowie 500 m² Kinderspielfläche. Die Südtiroler Familien werden aufgefordert, nach Bozen zum Shoppen und Erleben zu kommen. Das bedeutet verstärktes Verkehrsaufkommen, für das es kein Konzept zur Bewältigung der Probleme gibt. Bevor weitere größere Strukturen in Bozen geplant werden, müssen unbedingt die Verkehrsbedingungen geändert werden (auch in München und Luzern wurden vorher Haltestellen der Stadtbahnen gebaut, bevor über neue Stadtteile, Gewerbezone oder Einkaufszentren gesprochen wurde). Die Nahversorgung in Stadtvierteln und umliegenden Dörfern hingegen, die Lebensqualität garantieren kann, muss über unterschiedlichste Initiativen gestärkt werden, wie auch die Confesercenti kürzlich verlangt hat.

Einwand III:

Nachhaltigkeit und Umweltschutz werden nicht berücksichtigt:

Diese werden im Projekt nicht berücksichtigt, da durch das Einkaufszentrum mehr Verkehr in das Stadtzentrum geholt wird, folglich mehr CO² produziert wird, ganz im Widerspruch zur Erklärung der Gemeinde, Bozen soll sich als besonders „energiesparende und grüne“ Stadt entwickeln. Der Verlust eines großen Teiles des Bahnhofsparks durch riesige Baumassen

kann durch keinen Dachgarten, welcher für die Bürger Bozens nicht mehr zugänglich sein wird, ersetzt werden! Gebäude, die als Einkaufszentren mit unterirdischen Parkgeschossen entstehen, können morgen, wenn die wirtschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass diese Strukturen nicht mehr gefragt sind nicht ohne hohe Umweltbelastung (Umbau oder Abriss) anderen Funktionen zugeführt werden. Die Lebensqualität nimmt durch Einkaufszentren ab: die Menschen halten sich für lange Zeit in geschlossenen Räumen auf, diese Strukturen verschlingen zudem eine riesige Menge an Energie, auch dies im Widerspruch zu allen Projekten für Energieeinsparung wie „EPOurban, Sinfonia, Kubaturbonus etc.“

Mobilität:

Abgesehen von der Zunahme des privaten Verkehrs durch die zusätzlichen freien Parkplätze unter dem Einkaufszentrum, verschlechtert sich auch die Situation des öffentlichen Verkehrs in den Jahren bis zur Erstellung des definitiven Mobilitätszentrum auf dem Areal ARBO wesentlich: die Überlandbusse müssen nun alle vom Verdiplatz bis zum Busterminal in der Rittnerstraße über die Garibaldistraße und den Bahnhofplatz fahren.

Kein öffentliches Interesse für eine provisorische Maßnahme:

Die Verlegung des Busbahnhofes und des Busdepots um ca. 350 m erfordert einen großen baulichen und logistischen Aufwand und ist letztendlich eine provisorische Maßnahme, die viele Buspendler angesichts der längeren Fußwege abspenstig machen wird. Somit ist hier kein öffentliches Interesse ableitbar!

Unnötige Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Bahnhofplatz:

Zudem werden die Busse aus dem Eisacktal nicht mehr über Rentsch zum Busbahnhof geführt, sondern machen einen Umweg über die Loretostraße und müssen demnach auch über den Bahnhofplatz fahren, den schon heute täglich 7000 Pendler überqueren. Somit müssen gemäß vorliegendem Umstrukturierungsplan ca. 1700 Busse mehr den Bahnhofplatz befahren und erzeugen damit mehr Abgase und Lärm im Bewegungsbereich der 7000 täglichen Pendler.

Dienstleistungen:

Verlust der Nahversorgung, Schließung vieler Geschäfte in den verschiedenen Stadtvierteln, Verlust von Lebensqualität, und dies alles im Widerspruch zu den Forderungen des Masterplans von 2009, die verschiedenen Stadtviertel durch geeignete Maßnahmen zu stärken und aufzuwerten und das Stadtzentrum nicht durch weitere Strukturen zu belasten! Bozen ist eine Stadt, die als Verwaltungszentrum und Hauptsitz der Sanität bereits heute eine hohe Belastung durch tägliche Pendler aufweist. Diese Situation darf nicht durch weitere große Einkaufszentren verschärft werden!

Widersprüchlichkeit zum Parkplatzbewirtschaftungssystem gemäß Bozner Mobilitätsplan:

Die geplanten zusätzliche 400 Stellplätze ersetzen die heutigen 240 Bezahlparkplätze in der Tiefgarage City Parking und die 166 Dauerparkplätze für Anrainer, wobei letztere im Kaufhausprojekt nicht mehr vorgesehen sind und somit die Altstadtbewohner keine niederen Gemeindetarife mehr zahlen werden. Hier entstehen also doppelt so viele, von der Stadt nicht kontrollierbare freie Parkplätze, die das bisherige Bezahlssystem für innerstädtische Kurzparkplätze aus den Angeln heben wird: Statt am Stadtrand zu parken oder zumindest im etwa 200 m entfernten Parkhaus Mitte werden Autofahrer animiert, direkt ins Stadtzentrum zu fahren und so zusätzlichen Lärm und mehr Abgase in die verkehrsberuhigte und fußgeherfreundliche Altstadt zu bringen.

Nicht gerechtfertigte öffentliche Ausgaben für die Untertunnelung:

Die Südtiroler Straße ist heute die wichtigste unbeschränkte Zufahrt in die Altstadt und bedient 650 bewirtschaftete und 900 reservierte Parkplätze. Die etwa 1000 Busse, welche den Busbahnhof täglich über die Südtirolerstraße verlassen und die schätzungsweise ebenso vielen Stadtbusse zeigen, wie aufnahmefähig diese Straße ist. Angesichts des großen technischen Aufwandes und der hohen Kosten ist eine Untertunnelung dieser 2 Straßen auf einer Länge von mehr als 250 m nicht verantwortbar und widerspricht den Zielsetzungen einer umweltschonenden und zeitgemäßen Erschließung der Bozner Altstadt. Dies gilt umso mehr, als die ausfahrenden Busse nach der Realisierung des Mobilitätszentrums wegfallen und der Garagen- und Ladeverkehr direkter und kostengünstiger von der Garibaldistraße aus erfolgen kann. Somit ist kein unmittelbares öffentliches Interesse an einem kostspieligen und Instandhaltungsintensiven Tunnel unter der Südtiroler Straße erkennbar. Die andiskutierte, aber nicht beschlossene Untertunnelung des Bahnhofplatzes ist absolut nicht sinnvoll und würde neben gewaltigen Kosten in Bau und Instandhaltung den Durchfahrtsverkehr weiter fördern. Zudem würden die notwendigen Rampen das Stadtbild stark verunstalten und der vorgesehenen Aufwertung des Bahnhofparks diametral entgegenwirken. Somit ist auch hier kein öffentlicher Mehrwert erkennbar, insbesondere wenn man die langfristige Ausrichtung der Stadtplanung und die unnötigen Mehrkosten für die Stadtverwaltung bedenkt!

Einwand IV

Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Aspekte:

PROC. REP. BZ – n. 7815/2015 RGNR – PM Dott. Igor Secco – Verfahren anhängig.

(Anzeige RA Benedikter von 30.09.2015)

Das Benkopjekt fusst auf einem politischen Willkürakt.

Der eigentliche juristische Knackpunkt für das „Benko-Projekt“ ist das sog. Spagnolli-Dekret vom 24. September 2015. Bürgermeister Luigi Spagnolli hat am Tag seines Rücktrittes vom Amte – am 24. September 2015 – mit dem o.g. beschriebenen Dekret das Verfahren zur Behandlung des sog. Benko-Projektes wieder eröffnet. In diesem Amtsakt knüpft der Bürgermeister ausschließlich am einleitenden Stadtratsbeschluss Nr.417/2014 an und ignoriert den Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2015, der die Ratifizierung des „Benko-Projektes“ abgelehnt und damit festgestellt hat, dass kein öffentliches Interesse an diesem Projekt besteht. Ich halte das o.g. Dekret für einen rechtswidrigen Willkürakt.

Elemente des Amtsmissbrauches

1. Missachtung des übergeordneten Gemeinderatsbeschlusses

Der Bozner Gemeinderat hat am 23. Juli 2015 die Beschlussvorlage des Bürgermeisters: „RATIFIZIERUNG DER PROGRAMMATISCHEN VEREINBARUNG MIT DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN UND DEM BEITRITT DES PRIVATEN PROJEKTEINBRINGERS KHB GMBH MIT GENEHMIGUNG DES PSU ALS BAULEITPLANABÄNDERUNG UND DER NACHFOLGENDEN ABTRETUNG DER GEMEINDEEIGENEN LIEGENSCHAFTEN DURCH EIN ÖFFENTLICHES AUSWAHLVERFAHREN WIE VON ART. 55 QUINQUIES L.G. 13/1997 VORGESEHEN“ (DOK) **abgelehnt** und damit das spezielle Verfahren gemäß Art. 55/quinquies des Landesraumordnungsgesetzes regulär zum Abschluss gebracht. Das Sitzungsprotokoll vom 23. Juli 2015 vermerkt abschließend:

„Der Vorsitzende verkündet, dass nämlich der Gemeinderat den obigen Beschlusentwurf mit 22 Jastimmen, 19 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt hat.“ (DOK)

Mit diesem Entscheid wurde die „Programmatische Vereinbarung“ eben **nicht** ratifiziert, mit der gesetzlichen Folge gem. Art. 55 quinquies, Abs. 7, LROG - ihr gesamter Inhalt verfallen ist, rechtlich nicht mehr existiert.

2. In seinem Dekret vom 24.09.2015 nimmt der (ex) Bürgermeister keinen Bezug auf Inhalt und Ergebnis des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2015. Der einzige Hinweis in Spagnollis Dekret ist der Satz: „Der Gemeinderat und die Landesregierung haben die am 24. Juni 2015 unterzeichnete Rahmenvereinbarung nicht ratifiziert.“

Und auch dieser Verweis gilt einzig dem Abschluss der „Rahmenvereinbarung/Accordo di Programma“ am 24. Juni 2015. **Weder der Form nach – und schon gar nicht dem Inhalte nach – berücksichtigt oder würdigt der Bürgermeister den Beschluss des höchsten und entscheidenden institutionellen Gremiums der Gemeinde.**

3.

Definitiv rechtswidrig erscheint mir der folgende Absatz im Dekret Nr. 39/S/2015:

„In einer nach der nicht erfolgten Ratifizierung eigens einberufenen Sitzung der Parteien, die die Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2015 unterzeichnet haben, haben die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Bozen, aufgrund der von KHB GmbH erklärten Bereitschaft auf die rechtlichen Wirkungen des Verfalls zu verzichten, das Fortbestehen des im

Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 417/2014 festgelegten öffentlichen Interesses, eine städtebauliche Umstrukturierung im betroffenen Areal zu erreichen, erklärt.

Entgegen der Entscheidung des obersten politischen Gremiums der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss 23. Juli 2015) beschließen die Exekutivorgane von Land und Gemeinde also zusammen mit dem privaten Vertragspartner (KHB GmbH) einvernehmlich, „das Fortbestehen des öffentlichen Interesses (...) und den Verzicht auf die rechtlichen Wirkungen des Verfalls“.

Man muss sich diese **absurde Situation** einmal vorstellen: Der private Bewerber, dessen Projekt vom allein zuständigen höchsten Entscheidungsorgan der „Öffentlichen Verwaltung Gemeinde Bozen“ vollkommen gesetzmäßig abgelehnt wurde und damit verfällt, **„verzichtet“ auf eine für ihn negative Rechtsfolge!** Bella forza!

Vollends illegal wäre es, wenn Spagnollis Dekret die Gegenleistung für einen „Verzicht“ der KHB GmbH auf hypothetische und angedrohte Rechtsmittel gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli wäre.

Dies ist eine gravierende Überschreitung der Befugnisse durch alle beteiligten Akteure. Mit diesem Dekret hat Spagnolli jedoch nicht etwa das „Öffentliche Interesse“ der Stadt Bozen interpretiert oder etwa den Gemeinderatsbeschluss durchgeführt - nein, er hat einzig und allein sein persönliches Interesse, das private Interesse der KHB GmbH und das Interesse der Autonomen Provinz Bozen am Benkopprojekt in einen Amtsakt gegossen.

4.

Unterlassung:

Entsprechend seinen Amtspflichten hätte BM Spagnolli eigentlich genau das Gegenteil tun müssen: Den Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 2015 binnen 30 Tagen allen Verfahrensbeteiligten formell zur Kenntnis bringen und mit einem Amtsakt (eigene Verfügung oder Stadtratsbeschluss) dieses Verfahren abschließen. Diese Amtshandlung hat er jedoch unterlassen.

Dies alles vorausgeschickt, ersuche ich namens des Heimatpflegeverbands Südtirol um eine umfassende und genaue Überprüfung der Umweltverträglichkeit des eingangs genannten Projektes im Lichte der oben vorgelegten Einwände.

Bozen, am 25. Juni 2018

RA Rudolf Benedikter